



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung

Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen zwischen Personalvermittlungen und der Spital Bülach AG. Sie gelten auch für Einzelaufträge, sofern für diese keine schriftlich festgehaltenen Regelungen vereinbart wurden, die von diesen AGB abweichen.

Wer mit der Spital Bülach AG einen Vertrag für Personalvermittlung abschliesst oder der Spital Bülach AG das Dossier einer Bewerberin oder eines Bewerbers zustellt, akzeptiert damit die vorliegenden AGB. Es gelten ausschliesslich diese.

Wird die/der gleiche Bewerber:in von mehreren Personalvermittlungen auf dieselbe Vakanz bei der Spital Bülach AG vorgeschlagen, ist das Eingangsdatum des Dossiers der jeweiligen Vermittlung massgebend für das Zustandekommen des Vertrags zwischen der Spital Bülach AG und der jeweiligen Personalvermittlung.

Hat sich ein:e Kandidat:in innerhalb der letzten 12 Monate bevor die Personalvermittlung ihr/sein Dossier bei der Spital Bülach AG eingereicht hat, bereits selbständig bei der Spital Bülach AG beworben, besteht kein Anspruch der Personalvermittlung auf das Erfolgshonorar.

Bewirbt sich ein:e Bewerber:in, nachdem ihr/sein Dossier von der Personalvermittlung auf eine Vakanz bei der Spital Bülach AG eingereicht worden ist, von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich auf eine andere Vakanz bei der Spital Bülach AG, kommt hierfür kein Vertragsverhältnis zwischen der Spital Bülach AG und der Personalvermittlung zustande und die Spital Bülach AG schuldet der Personalvermittlung hierfür kein Honorar.

Gesetzliche Vorschriften

Die Personalvermittlung anerkennt, die gesetzlichen Vorschriften für Personaldienstleistungen einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlungen zu verfügen. Die Personalvermittlung ist verpflichtet, der Spital Bülach AG auf Verlangen, Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorzulegen.

Leistungsumfang der Personalvermittlung

Die Personalvermittlungen haben die Verpflichtung die Kandidatinnen/Kandidaten, welchen sie für die Vakanz bei der Spital Bülach AG empfehlen, sorgfältig auf Eignung für die offene Stelle zu prüfen und notwendige persönliche Gespräche zu führen, bevor sie ein komplettes Dossier (Beschreibung der Kandidat:in, Kopie des Lebenslaufs, alle Zeugnisse, Diplome, Kopie Ausländerausweis und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an die Spital Bülach AG senden.

Zusätzliche Leistungen der Personalvermittlung wie Inserate, Assessments, Gutachten etc. werden von der Spital Bülach AG nur vergütet, wenn dies vorab und in einer separaten Vereinbarung der Parteien festgesetzt wurde.

Erfolgshonorar / Rechnungsstellung

Mit dem Versand des Anstellungsvertrages an die für die ausgeschriebene Stelle rekrutierte Kandidatin oder den Kandidaten, verpflichtet sich die Spital Bülach AG zur Bezahlung eines Honorars. Das zu bezahlende Honorar basiert auf dem vereinbarten Bruttojahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt) der Kandidatin oder des Kandidaten.

Das Honorar wird wie folgt berechnet:

Bruttojahresgehalt in CHF	Honorar
bis 80'000	10%
80'001 – 100'000	12%
100'001 – 130'000	15%
130'001 – 150'000	17%
150'001 – 180'000	19%
180'001 – 200'000	20%
ab 200'001	22%

Die Honorarrechnung versteht sich exkl. Mehrwertsteuer und wird von der Personalvermittlung zum Zeitpunkt des Versands des Arbeitsvertrages an die Kandidatin oder den Kandidaten mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erstellt. Die Honorarrechnung deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) der Personalvermittlung ab.

Führt die Personalvermittlung nicht zur Ausstellung eines Anstellungsvertrages an die Bewerberin oder den Bewerber, schuldet die Spital Bülach AG, unabhängig von den Gründen die dazu geführt haben, der Personalvermittlung kein Honorar.

Garantieleistungen

Tritt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die vermittelte Stelle nach Zustellung des Arbeitsvertrages nicht an, hat die Personalvermittlung das gesamte Erfolgshonorar innert 30 Tagen zurück zu erstatten. Verlässt ein durch die Personalvermittlung vermittelte:r Kandidat:in innerhalb der ersten 6 Monate nach Stellenantritt die Spital Bülach AG oder kündigt die Spital Bülach AG aus Leistungs- und/oder Verhaltensgründen innerhalb dieser Frist, so hat die Personalvermittlung der Spital Bülach AG 75 % des Erfolgshonorars zurück zu erstatten. Ausgeschlossen davon sind folgende Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die nicht im Einflussbereich der Personalvermittlung liegen: Krankheit, Unfall, Arbeitsplatzabbau oder Reorganisation.

Datenschutz

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihrem Verantwortungsbereich die anwendbare Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.

Haftung

Die Personalvermittlung haftet für alle Schäden, die sie der Spital Bülach AG verursacht, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Arbeitsschutzbestimmungen, Gleichbehandlung

Die Vermittlung verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung.

Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertrages weiter.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Unternehmens oder an beigezogene Dritte, sofern die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

Äusserungen gegenüber den Medien / Verwendung des Spital Bülach AG Logos

Gegenüber den Medien sind Äusserungen der Personalvermittlung im Zusammenhang mit dem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung der Spital Bülach AG zulässig. Dies gilt ebenso für die Verwendung des Logos der Spital Bülach AG durch die Personalvermittlung.

Dauer des Auftrags

Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit der Anstellung der Kandidatin, des Kandidaten bzw. mit der Ablehnung ihres/seines Dossiers / ihrer/seiner Bewerbung.

Bis zur Ausstellung des Anstellungsvertrages können sich die Spital Bülach AG oder die Personalvermittlung jederzeit ohne finanzielle Folgen vom Vertrag zurückziehen.

Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form sowie der Unterzeichnung durch beide Parteien.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das Gericht in Bülach.

Gültigkeit

Diese AGB gelten für alle Dossiers, die ab dem 1. August 2024 bei der Spital Bülach AG eingereicht werden.